

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) [2022/250](#) der Kommission vom 21. Februar 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 im Hinblick auf die Ergänzung durch ein neues Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang von Schafen und Ziegen aus Großbritannien nach Nordirland und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) [2021/404](#) hinsichtlich der Liste der Drittländer, aus denen der Eingang von Schafen und Ziegen in die Union zulässig ist

(Amtsblatt der Europäischen Union L 41 vom 22. Februar 2022)

Auf Seite 30 erhält [Anhang II](#) folgende Fassung:

„ANHANG II

In Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) [2021/404](#) erhält der Eintrag für das Vereinigte Königreich folgende Fassung:

.GB Vereinigtes Königreich	GB-1	Rinder	Tiere für die weitere Haltung ⁽¹⁾ , die zur Schlachtung bestimmt sind	BOV-X, BOV-Y		BRU, BTV, EBL, EVENTS		
		Schafe und Ziegen	Tiere für die weitere Haltung ⁽¹⁾ , die zur Schlachtung bestimmt sind	OV/CAP-X, OV/CAP-X-NI ⁽²⁾ OV/CAP-Y		BRU, BTV, EVENTS		
		Schweine	Tiere für die weitere Haltung ⁽¹⁾ , die zur Schlachtung bestimmt sind	SUI-X, SUI-Y		ADV		
		Camelidae	Tiere für die weitere Haltung ⁽¹⁾	CAM-CER		BTV		
		Cervidae	Tiere für die weitere Haltung ⁽¹⁾	CAM-CER		BTV		
		Sonstige Huftiere	Tiere für die weitere Haltung ⁽¹⁾	RUM, RHINO, HIPPO		BTV ⁽²⁾		
	GB-2	Rinder	Tiere für die weitere Haltung ⁽¹⁾ , die zur Schlachtung bestimmt sind	BOV-X, BOV-Y		BRU, TB, BTV, EBL, EVENTS		
		Schafe und Ziegen	Tiere für die weitere Haltung ⁽¹⁾ , die zur Schlachtung bestimmt sind	OV/CAP-X, OV/CAP-X-NI ⁽²⁾ OV/CAP-Y		BRU, BTV, EVENTS		
		Schweine	Tiere für die weitere Haltung ⁽¹⁾ , die zur Schlachtung bestimmt sind	SUI-X, SUI-Y		ADV		

		Camelidae	Tiere für die weitere Haltung ⁽¹⁾	CAM-CER		BTV		
		Cervidae	Tiere für die weitere Haltung ⁽¹⁾	CAM-CER		BTV		
		Sonstige Huftiere	Tiere für die weitere Haltung ⁽¹⁾	RUM, RHINO, HIPPO		BTV ⁽²⁾		

⁽¹⁾ ‚Tiere für die weitere Haltung‘ bezeichnet Tiere, die für Betriebe bestimmt sind, in denen lebende Tiere gehalten werden, ausgenommen Schlachthöfe.

⁽²⁾ Nur für gelistete Arten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

⁽³⁾ OV/CAP-X-NI gilt gemäß Artikel 14 Buchstabe m der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission nur für den Eingang von Schafen und Ziegen aus Großbritannien nach Nordirland bis zum 31. Dezember 2024.“